

Original!

26

GRAZ

Stadt Graz
Abteilung für Bildung und Integration

Bearbeiter
Mag. Dr. Martin Sumper, MA

BerichterstellerIn
Ausschuss für Bildung, Integration und Sport

Rein KEGNER

Bericht an den Gemeinderat

GZ: ABI-020723/2013/0046

ABI-017489/2004/0040

Graz, 12.12.2024

Betreff:

**Finanzierungsvereinbarung für Schulinfrastrukturvorhaben
gemäß § 30 Abs. 5 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004
zwischen der Stadt Graz als Schulsitzgemeinde
und den eingeschulten Gemeinden Hart bei Graz,
Raaba-Grambach, Seiersberg-Pirka, St. Radegund, Stattegg, Thal und Weinitzen**

Rechtsgrundlagen:

§§ 2 Abs. 1, 4, 20 Abs. 1 iVm §§ 25 ff, 30 Abs. 5, 33 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 (StPEG 2004), LGBl. Nr. 71/2004 idF LGBl. Nr. 1/2024

Die Stadt Graz ist als Schulsitzgemeinde die gesetzliche Schulerhalterin von derzeit insgesamt 60 Pflichtschulen, davon 17 Mittelschulen und 1 Polytechnische Schule, und hat als solche für deren Kosten hinsichtlich Errichtung, Erhaltung und Auflassung aufzukommen.

Die gemäß den jeweiligen aktuell in Rechtsgeltung stehenden Sprengelverordnungen der Steiermärkischen Landesregierung und den Sprengelverordnungen der Bildungsdirektion Steiermark eingeschulten Gemeinden (Hart bei Graz, Raaba-Grambach, Seiersberg-Pirka, St. Radegund, Stattegg, Thal und Weinitzen) sind gesetzlich grundsätzlich dazu verpflichtet, Schulerhaltungsbeiträge an die Schulsitzgemeinde Graz zu leisten.

Um die Finanzierung der Schulinfrastrukturvorhaben nach § 33 StPEG 2004 der Schulsitzgemeinde (hier der Stadt Graz) sicherzustellen, schreibt das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz für jedes individuelle Projekt ein komplexes Verfahren mit den jeweils eingeschulten Gemeinden vor. Dieses Verfahren beinhaltet insbesondere die Ladung der eingeschulten Gemeinden, die Prüfung und Verhandlung der finanziellen Leistungsfähigkeit der eingeschulten Gemeinden sowie etwaige Einigungs- und Vermittlungsschritte unter Einbeziehung der Steiermärkischen Landesregierung. Der Zweck dieser gesetzlich normierten Vorgehensweise ist die Ermittlung des von der jeweiligen eingeschulten Gemeinde an die Schulsitzgemeinde zu leistenden Finanzierungsbeitrages für ein individuelles Schulinfrastrukturvorhaben.

Alternativ zu dem vorgenannten administrativ aufwändigen Verhandlungsverfahren sieht das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz noch den Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung gemäß § 30 Abs. 5 StPEG 2004 vor. So kann der gesetzliche Schulerhalter (hier die Stadt Graz) mit den beitragspflichtigen eingeschulten Gemeinden auch generelle Vereinbarungen über die Aufteilung der Schulerhaltungsbeiträge treffen. Solche

Vereinbarungen sind unter Bedachtnahme auf die Interessenlagen aller beitragspflichtigen Gemeinden abzuschließen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Wird eine rechtsgültige Vereinbarung abgeschlossen, ist für die Finanzierung der Schulinfrastrukturvorhaben diese Vereinbarung maßgebend; in diesem Falle ist das vorgenannte Verhandlungsverfahren hinfällig.

Die Stadt Graz plant, mit den eingeschulten Gemeinden (hier die Gemeinden Hart bei Graz, Raaba-Grambach, Seiersberg-Pirka, St. Radegund, Stattegg, Thal und Weinitzen) eine Finanzierungsvereinbarung gemäß § 30 Abs. 5 StPEG 2004 abzuschließen. Als Gründe hierfür sind insbesondere der für die Stadt Graz unverhältnismäßige und nicht administrierbare hohe Aufwand des Verhandlungsverfahrens, die hohe Anzahl an aktuell anstehenden und zukünftigen Schulbauvorhaben (Neu-, Erweiterungsbauten und Sanierungen) sowie eine erhöhte Rechts- und Planungssicherheit zu nennen. Hervorstreichen ist noch, dass in der Vergangenheit den von der Stadt Graz an die eingeschulten Gemeinden ergangenen Einladungen im Rahmen des Verhandlungsverfahrens wiederholt nicht Folge geleistet wurde. Die Durchführung eines zeitlich- und administrativ unökonomischen Verhandlungsverfahrens für jedes einzelne Schulinfrastrukturvorhaben der Stadt Graz erscheint auch vor dem Hintergrund des die Verwaltung bindenden Effizienzprinzips nach Art 126b Abs. 5 der Bundesverfassung als nicht vertretbar. Zusammenfassend ist der Abschluss einer solchen Finanzierungsvereinbarung der Rechts- und finanziellen Planungssicherheit sowie der Verwaltungsökonomie im Kompetenzbereich der Stadt Graz als gesetzlicher Schulerhalter sowie der eingeschulten Gemeinden ausgesprochen förderlich.

Darüber hinaus ist noch anzumerken, dass der Stadt Graz, Abteilung für Bildung und Integration, von der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7, Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau, **ausdrücklich empfohlen wurde**, mit den eingeschulten Gemeinden eine Finanzierungsvereinbarung gemäß § 30 Abs. 5 StPEG 2004 abzuschließen (siehe etwa Protokoll vom 3. Oktober 2023, GZ: ABI-020723/2013/0046).

Im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes wird in der Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Graz und den eingeschulten Gemeinden insbesondere Folgendes geregelt:

„2) FINANZIERUNG DER SCHULINFRASTRUKTURVORHABEN

Hinsichtlich der Festlegung der Finanzierungsbeteiligung bzw. der Höhe der Schulerhaltungsbeiträge wird Folgendes vereinbart:

Die Gemeinden kommen überein, im Sinne der Prinzipien Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, künftig die Berechnung der Schulerhaltungsbeiträge - wie gesetzlich vorgesehen - vorzunehmen. Eine darüberhinausgehende Finanzierungsbeteiligung der eingeschulten Gemeinde ist nicht vorgesehen, da hierbei sowohl sämtliche Kosten für Errichtung und Erhaltung der Schulinfrastruktur als auch eventuelle Mehr- und Minderausgaben bereits Berücksichtigung finden.

3) BERECHNUNGSGRUNDLAGE DER SCHULERHALTUNGSBEITRÄGE

Sonderregelung für die Stadt Graz: Siehe § 30 Abs. 4 StPEG 2004

Die Schulerhaltungsbeiträge sind in der Weise zu berechnen, dass die Gesamtsumme der Schulerhaltungskosten für die von der Landeshauptstadt Graz zu erhaltenden Pflichtschulen durch die Gesamtschüler:innenzahl einschließlich der Gastschüler:innen nach dem Stande vom 1. Oktober des jeweils laufenden Kalenderjahres geteilt und die so

ermittelte Kopfquote mit der Anzahl der Schüler:innen der jeweiligen in den Schulsprengel der Pflichtschulen der Landeshauptstadt Graz eingeschulten Gemeinden vervielfacht wird.

- a. Die Schulerhaltungsbeiträge werden jährlich auf Basis des Rechnungsabschlusses des vorangegangenen Jahres berechnet. Die widmungsgemäße Verwendung kann durch einen angeführten Link am Stadtportal abgerufen werden.
- b. Die Rechnungslegung erfolgt jeweils im 2. Jahresquartal im Nachhinein, mit einer Zahlungsfrist von längstens 4 Wochen nach Erhalt der Rechnung.
- c. Zur Berechnung werden sowohl die Kosten für Schulinfrastrukturvorhaben gemäß § 33 StPEG 2004 als auch die sonstigen Schulerhaltungskosten gemäß § 34 StPEG 2004 herangezogen.“

Diese Vereinbarung hält sich somit eng an die gesetzlichen Vorgaben der einschlägigen Bestimmungen des Materiengesetzes und nimmt Bedacht auf eine effiziente und ökonomisch korrekte Durchführung der Finanzierungsobligationen der eingeschulten Gemeinden.

Inhaltlich wurde diese Finanzierungsvereinbarung mit der fachlich in Betracht kommenden Oberbehörde, der Abteilung 6 der Steiermärkischen Landesregierung, Bildung und Gesellschaft, abgestimmt. Mit Schreiben vom 15. November 2024, GZ: ABT06-3180/2024-47, hielt die Abteilung 6 der Steiermärkischen Landesregierung, Bildung und Gesellschaft, fest, dass der Abschluss dieser Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Graz und den eingeschulten Gemeinden **gesetzeskonform und damit zulässig ist**.

Zu ihrer Wirksamkeit bedarf die genannte Finanzierungsvereinbarung des Beschlusses des Gemeinderates der Schulsitzgemeinde (hier der Stadt Graz) sowie des jeweiligen Gemeinderates der eingeschulten Gemeinden (hier der Gemeinden Hart bei Graz, Raaba-Grambach, Seiersberg-Pirka, St. Radegund, Stattegg, Thal und Weinitzen). Sämtliche Gemeinden können sich im Rahmen ihrer Autonomie frei für oder gegen die Unterfertigung der Finanzierungsvereinbarung entscheiden (§ 4 StPEG 2004).

Die Bürgermeister der eingeschulten Gemeinden werden in eigens zu diesem Zweck organisierten Veranstaltungen und Rundschreiben von der Abteilung für Bildung und Integration über den Inhalt und Nutzen dieser Finanzierungsvereinbarung informiert werden. Die Finanzierungsvereinbarung wird zum Zwecke der Unterzeichnung durch die Bürgermeister der eingeschulten Gemeinden in der Kanzlei der Abteilung für Bildung und Integration in einem den Gemeinden noch bekanntzugebenden Zeitraum aufliegen.

Der Ausschuss für Bildung, Integration und Sport stellt daher gemäß § 45 Abs 2 Z 18 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 idF LGBl. Nr. 77/2024 den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem Abschluss der Finanzierungsvereinbarung für Schulinfrastrukturvorhaben gemäß § 30 Abs. 5 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 zwischen der Stadt Graz als Schulsitzgemeinde und den eingeschulten Gemeinden Hart bei Graz, Raaba-Grambach, Seiersberg-Pirka, St. Radegund, Stattegg, Thal und Weinitzen wird zugestimmt.

Anlage:

Finanzierungsvereinbarung für Schulinfrastrukturvorhaben gemäß § 30 Abs. 5 Steiermärkisches
Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004

Der Bearbeiter ABI:

Mag. Dr. Martin Sumper, MA
elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsvorstand ABI:

DI Günter Fürntratt
elektronisch unterschrieben

Der Stadtsenatsreferent ABI:

Kurt Hohensinner, MBA
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Integration und Sport am 10.12.2024

Der/Die SchriftführerIn:

blire Gola

Der/Die Vorsitzende:

fu

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>12.12.2024</u>	Der/Die SchriftführerIn: <i>MP</i>	

	Signiert von	Sumper Martin
	Zertifikat	CN=Sumper Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-11-29T07:57:46+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Fürntratt Günter
	Zertifikat	CN=Fürntratt Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-11-29T10:19:30+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Hohensinner Kurt
	Zertifikat	CN=Hohensinner Kurt,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-12-02T16:46:56+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

GZ: ABI-020723/2013/0046

ABI-017489/2004/0040

Bitte anführen, wenn Sie auf dieses Dokument Bezug nehmen

FINANZIERUNGSVEREINBARUNG

Rechtsgrundlage: Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004-StPEG 2004 idgF

zwischen der Landeshauptstadt Graz,
vertreten durch die Bürgermeisterin,

im Folgenden: Schulsitzgemeinde

und den Gemeinden Hart bei Graz, Raaba-Grambach,
Seiersberg-Pirka, St. Radegund, Stattegg, Thal und Weinitzen

jeweils vertreten durch den Bürgermeister,

im Folgenden: eingeschulte Gemeinden

PRÄAMBEL

Die Schulsitzgemeinde ist gesetzliche Schulerhalterin von derzeit insgesamt 60 Pflichtschulen, davon 17 Mittelschulen und 1 Polytechnische Schule, und hat als solche für deren Kosten hinsichtlich Errichtung, Erhaltung und Auflassung aufzukommen.

Die gemäß den jeweiligen aktuell in Rechtsgeltung stehenden Sprengelverordnungen der Steiermärkischen Landesregierung und den Sprengelverordnungen der Bildungsdirektion Steiermark eingeschulten Gemeinden sind gesetzlich dazu verpflichtet, Schulerhaltungsbeiträge an die Schulsitzgemeinde zu leisten.

Auf eine Anführung der einzelnen Sprengelverordnungen der eingeschulten Gemeinden wird in dieser Präambel bewusst verzichtet, da der Inhalt der Sprengelverordnungen **nicht** Regelungsgegenstand dieser Finanzierungsvereinbarung ist. Der inhaltliche Regelungsgegenstand dieser Finanzierungsvereinbarung wird in den nachfolgenden Punkten 1) bis 3) erläutert.

Rechtsgrundlagen:

§§ 2 Abs. 1, 20 Abs. 1 iVm §§ 25 ff Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004- StPEG 2004, LGBl. Nr. 71/2004 idF LGBl. Nr. 1/2024

1) ZWECK UND DAUER DER VEREINBARUNG

§ 28 StPEG 2004 bestimmt, dass vor Beginn der Durchführung jeder größeren Schulinfrastrukturmaßnahme die Finanzierung sicherzustellen ist und der/die Bürgermeister:in der Schulsitzgemeinde (hier die Stadt Graz) die beitragspflichtigen Gemeinden zu einer Verhandlung einzuladen hat.

Gemäß § 30 Abs. 5 StPEG 2004 besteht die Möglichkeit, mit beitragspflichtigen Gemeinden Vereinbarungen über die Aufteilung der Schulerhaltungsbeiträge zu treffen. Solche Vereinbarungen sind unter Bedachtnahme auf die Interessenlagen aller beitragspflichtigen Gemeinden abzuschließen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Wenn eine rechtsgültige Vereinbarung abgeschlossen ist, ist für die Aufteilung der Schulerhaltungsbeiträge diese Vereinbarung maßgebend.

Mit der gegenständlichen Vereinbarung soll - basierend auf dieser vorgeannten Rechtsgrundlage - ein möglichst einfacher Prozess zur Realisierung der in naher Zukunft zahlreich geplanten Schulinfrastrukturvorhaben der Landeshauptstadt Graz geschaffen werden.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

2) FINANZIERUNG DER SCHULINFRASTRUKTURVORHABEN

Hinsichtlich der Festlegung der Finanzierungsbeteiligung bzw. der Höhe der Schulerhaltungsbeiträge wird Folgendes vereinbart:

Die Gemeinden kommen überein, im Sinne der Prinzipien Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, künftig die Berechnung der Schulerhaltungsbeiträge - wie gesetzlich vorgesehen - vorzunehmen. Eine darüberhinausgehende Finanzierungsbeteiligung der eingeschulten Gemeinde ist nicht vorgesehen, da hierbei sowohl sämtliche Kosten für Errichtung und Erhaltung der Schulinfrastruktur als auch eventuelle Mehr- und Minderausgaben bereits Berücksichtigung finden.

3) BERECHNUNGSGRUNDLAGE DER SCHULERHALTUNGSBEITRÄGE

Sonderregelung für die Stadt Graz: Siehe § 30 Abs. 4 StPEG 2004

Die Schulerhaltungsbeiträge sind in der Weise zu berechnen, dass die Gesamtsumme der Schulerhaltungskosten für die von der Landeshauptstadt Graz zu erhaltenden Pflichtschulen durch die Gesamtschüler:innenzahl einschließlich der Gastschüler:innen nach dem Stande vom 1. Oktober des jeweils laufenden Kalenderjahres geteilt und die so ermittelte Kopfquote mit der Anzahl der Schüler:innen der jeweiligen in den Schulsprengel der Pflichtschulen der Landeshauptstadt Graz eingeschulten Gemeinden vervielfacht wird.

- a. Die Schulerhaltungsbeiträge werden jährlich auf Basis des Rechnungsabschlusses des vorangegangenen Jahres berechnet. Die widmungsgemäße Verwendung kann durch einen angeführten Link am Stadtportal abgerufen werden.
- b. Die Rechnungslegung erfolgt jeweils im 2. Jahresquartal im Nachhinein, mit einer Zahlungsfrist von längstens 4 Wochen nach Erhalt der Rechnung.
- c. Zur Berechnung werden sowohl die Kosten für Schulinfrastrukturvorhaben gemäß § 33 StPEG 2004 als auch die sonstigen Schulerhaltungskosten gemäß § 34 StPEG 2004 herangezogen.

4) RECHTSWIRKSAMKEIT:

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit des Beschlusses des Gemeinderates der Schulsitzgemeinde sowie des jeweiligen Gemeinderates der eingeschulten Gemeinden.

Diese Vereinbarung erfolgt in mehrfachen Ausfertigungen, wovon eine bei der Schulsitzgemeinde und jeweils eine bei der eingeschulten Gemeinde verbleibt.

Diese Vereinbarung ist - gleichzeitig mit den gefassten Organbeschlüssen - der Abteilung 7 im Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorzulegen und dient als Grundlage für Ansuchen um Gewährung von Förderungen des Landes oder für die Gewährung von Gemeinde- Bedarfswweisungen.

Gefertigt aufgrund
des Beschlusses des Gemeinderates
vom, GZ: ABI-

Für die Stadt Graz

Die Bürgermeisterin
Elke KAHR
elektronisch unterschrieben

Gefertigt aufgrund
des Beschlusses des Gemeinderates
vom, GZ:

Für die Gemeinde Hart bei Graz

Der Bürgermeister
.....

Gefertigt aufgrund
des Beschlusses des Gemeinderates
vom, GZ:

Für die Gemeinde Raaba-Grambach

Der Bürgermeister
.....

Gefertigt aufgrund
des Beschlusses des Gemeinderates
vom, GZ:

Für die Gemeinde Seiersberg-Pirka

Der Bürgermeister
.....

Gefertigt aufgrund
des Beschlusses des Gemeinderates
vom, GZ:

Für die Gemeinde St. Radegund

Der Bürgermeister
.....

Gefertigt aufgrund
des Beschlusses des Gemeinderates
vom, GZ:

Für die Gemeinde Stattegg

Der Bürgermeister
.....

Gefertigt aufgrund
des Beschlusses des Gemeinderates
vom, GZ:

Für die Gemeinde Thal

Der Bürgermeister
.....

Gefertigt aufgrund
des Beschlusses des Gemeinderates
vom, GZ:

Für die Gemeinde Weinitzen

Der Bürgermeister
.....